

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 30/2025
betreffend Schluss mit Lohnexzessen bei der AXPO!**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Januar 2026,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 30/2025 betreffend Schluss mit Lohnexzessen bei der AXPO! wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. Februar 2025 folgendes von Kantonsrat Nicola Siegrist, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 27. Januar 2025 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, sich für eine Deckelung der Vergütungen für den CEO und die Geschäftsleitungsmitglieder der AXPO auf maximal eine Million Franken jährlich einzusetzen.

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

Beteiligung des Kantons an der Axpo

Der Kanton Zürich hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder von deren Kantonswerken. Entsprechend der Beteiligung haben im neunköpfigen Verwaltungsrat der Axpo drei vom Regierungsrat und von den EKZ gemeinsam vorgeschlagene Verwaltungsrätinnen bzw. Verwaltungsräte Einsitz.

Vergütungen der Geschäftsleitung der Axpo

Die Vergütungen der Geschäftsleitung der Axpo einschliesslich Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie Sozialabgaben betrugen in den letzten vier Jahren pro Geschäftsleitungsmitglied der Axpo durchschnittlich (gerundet): im Geschäftsjahr 2020/2021 Fr. 1 160 000, 2021/2022 Fr. 1 130 000, 2022/2023 Fr. 780 000, 2023/2024 Fr. 1 430 000.

Statutenänderung vom 17. Januar 2025

Am 17. Januar 2025 beschloss die Generalversammlung der Axpo vor dem Hintergrund der für 2023/2024 im Vergleich zu 2022/2023 stark erhöhten Entlohnung der Geschäftsleitung eine Statutenänderung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Gemäss geändertem Art. 22 der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung der maximalen Gesamtbeträge für die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (Spiegelstrich 1) und die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr (Spiegelstrich 2).

Angepasstes Vergütungsmodell ab dem Geschäftsjahr 2025/2026

In der Folge erarbeitete ein Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Aktionäre und des Verwaltungsrates der Axpo gemeinsam ein neues Vergütungsmodell mit dem Ziel, langfristige Anreize zu setzen, die Interessen der Aktionäre abzubilden und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Axpo als Arbeitgeberin zu berücksichtigen. Dabei war zu beachten, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung bestehende Arbeitsverträge mit jeweils zwölf Monaten Kündigungsfrist haben. Vertragsanpassungen betreffend die Vergütung konnten deshalb entweder mit einer Änderungskündigung, die aufgrund der Kündigungsfrist erst nach Ablauf von zwölf Monaten ihre Wirkung entfalten würde, oder mit einer einvernehmlichen Anpassung erfolgen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Aktionäre und des Verwaltungsrates sowie die Unternehmensleitung verständigten sich gemeinsam auf ein Vergütungsmodell mit folgenden Komponenten: Die Mitglieder der Unternehmensleitung verzichten freiwillig und rückwirkend ab 1. Oktober 2024 auf Teile ihrer variablen Vergütung aus den bestehenden Verträgen. Sie verzichten auf ihre bisherige Vergütung zugunsten eines neuen Vertragsmodells, sofern ihnen die Sicherheit gegeben wird, dass im Falle einer weiteren Absenkung der Vergütung der bisherige Vertrag für die Geschäftsjahre wieder auflebt. Die kurzfristige variable Vergütung wird im neuen Vertragsmodell deutlich vermindert. Neu eingeführt wird im Sinne der Aktionäre eine langfristige Vergütungskomponente, die erst in drei Jahren zur Auszahlung kommt. Diese ist abhängig von der Ziel-

erreichung in den Bereichen Wertsteigerung des Unternehmens, Beitrag an die Versorgungssicherheit und Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen. Um die Rückwirkung, den freiwilligen Verzicht, die Absenkung des Gesamtvergütungsniveaus und die geringere Wahrscheinlichkeit zur Erreichung der Höchstvergütung teilweise aufzufangen und die Wettbewerbsfähigkeit der Axpo-Saläre auf dem Arbeitsmarkt nicht zu stark einzuschränken, werden die Pensionskassenbeiträge in zwei Schritten über zwei Jahre erhöht.

Das Vergütungsmodell sieht für die Vergütung der sechs Geschäftsleitungsmitglieder der Axpo für das Geschäftsjahr 2025/2026 einen Gesamtbetrag von höchstens Fr. 6 075 000 Salär (davon Fr. 3 507 000 Basisvergütung und Fr. 2 568 000 von der Erreichung der gesetzten Ziele abhängige variable Vergütungen) und von Fr. 1 973 000 Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie Sozialabgaben vor. Die maximal möglichen Vergütungen pro Geschäftsleitungsmitglied der Axpo betragen somit im Durchschnitt Fr. 1 012 500 zuzüglich Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie Sozialabgaben von Fr. 328 833, d. h. insgesamt rund Fr. 1 340 000. Dieser maximale Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das bereits am 1. Oktober 2025 angelaufene Geschäftsjahr 2025/2026 wurde im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung der Axpo vom 7. November 2025 beschlossen.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat unterstützte am 15. Januar 2025 die Statutenänderung der Axpo, wonach die Generalversammlung die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung genehmigt. Es ist zu begrüßen, dass in der Folge rasch ein neues Vergütungsmodell erarbeitet und den Aktionären im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragt wurde. Dabei ist anzuerkennen, dass bei der Erarbeitung des Vergütungsmodells auch die bestehenden Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung zu berücksichtigen waren und dass die Mitglieder der Geschäftsleitung freiwillig und rückwirkend ab 1. Oktober 2024 auf Teile ihrer variablen Vergütung aus den bestehenden Verträgen verzichteten. Der Regierungsrat erachtet die mit dem neuen Modell maximal möglichen Vergütungen jedoch als zu hoch. Er lehnte das Vergütungsmodell deshalb an der Generalversammlung vom 7. November 2025 ab.

Mit dem vorliegenden dringlichen Postulat wird gemäss Begründung gefordert, dass die maximale jährliche Vergütung, d. h. die Summe aus Fixlohn und variablen Entschädigungen, für den CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung bei 1 Mio. Franken gedeckelt werden soll. Gemäss dem neuen Vergütungsmodell beträgt die maximal mögliche Ver-

gütung pro Geschäftsleitungsmitglied der Axpo (ohne Vorsorge- und Zusatzleistungen sowie Sozialabgaben) im Durchschnitt Fr. 1 012 500, die Vergütung bei durchschnittlicher Zielerreichung (hälftige Auszahlung der variablen Vergütung) im Durchschnitt rund Fr. 800 000.

Der Regierungsrat wird sich auch zukünftig für Vergütungen einsetzen, die sich einerseits an der Tragweite der Entscheidungen und der Risiken ausrichten und im Vergleich mit den Wettbewerbern konkurrenzfähig sind und sich andererseits an der langfristigen Erreichung der Eigentümerziele orientieren. Hohe variable Vergütungen für kurzfristig erzielte hohe Unternehmensgewinne werden abgelehnt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 30/2025 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli